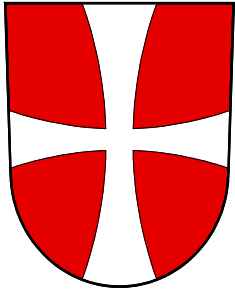


Entwurf vom 03.05.2023



Politische Gemeinde Münsterlingen

Hafenreglement
vom

Hafenreglement

Die Politische Gemeinde Münsterlingen erlässt gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25. August 1999 (RB 721.8) das nachstehende Hafenreglement.

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

I. Grundsätze und Geltungsbereich

- | | | |
|-----------------------------|--------|---|
| Grundsätze | Art. 1 | <p>Die Politische Gemeinde Münsterlingen betreibt als Eigentümerin die Hafenanlage in Scherzingen.</p> <p>Sie vermietet Liegeplätze (Wasserliegeplätze und Trockenplätze für Boote sowie Plätze für die Lagerung von SUP, Kanus, Windsurfer und anderen Wassersportgeräten auf Ständern). Die Mietverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p> |
| Örtlicher Geltungsbereich | Art. 2 | <p>Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafenanlage.</p> <p>Die Hafenanlage umfasst die im Anhang 1 bezeichneten Bereiche und Einrichtungen. Dazu gehören insbesondere die Wasserliegeplätze und die Trockenplätze sowie sämtliche weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb der Hafenanlage und dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen, sowie die für die Benutzer und Besucher der Hafenanlage ausgeschiedenen Verkehrs- und Parkierungsflächen.</p> |
| Personeller Geltungsbereich | Art. 3 | <p>Wer die Hafenanlage benutzt oder sich darin aufhält, hat die Bestimmungen dieses Reglements, der Hafenordnung, der Weisungen und der übergeordneten Gesetzgebung einzuhalten sowie sich an die Anordnungen des Hafenmeisters zu halten.</p> |
| Sperrzeit | Art. 4 | <p>In der Zeit vom 01. November bis 15. März sind die Liegeplätze für die ordentliche Nutzung gesperrt.</p> <p>Während der Sperrzeit ist auch das Betreten der Molen sowie der Zugangs- und Bootsstege untersagt.</p> <p>Die Hafenkommision kann Sonderbewilligungen erteilen.</p> |

II. Organe und Zuständigkeiten

- | | | |
|-------------|--------|--|
| Gemeinderat | Art. 5 | <p>Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Münsterlingen hat die Oberaufsicht über die Hafenanlage.</p> <p>Der Gemeinderat wählt die Hafenkommision.</p> <p>In die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen:</p> <ol style="list-style-type: none">Erlass und Änderung einer Hafenordnung;Erlass und Änderung des Gebührentarifs;Bau und Änderung der Bootsstationierungsanlagen sowie der weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 2;Anstellung des Hafenmeisters und seines Stellvertreters sowie Erlass eines Pflichtenhefts;Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben von über CHF 5'000.00;Entscheid über die Zu- und Umteilung der Liegeplätze; |
|-------------|--------|--|

- g. Entscheid über Abschluss, Kündigung und Übertragung von Mietverträgen für die Liegeplätze;
- h. Bewilligung von Veranstaltungen in der Hafenanlage;
- i. weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Hafenkommision fallen.

Zu den Geschäften gemäss Abs. 3 holt der Gemeinderat eine Stellungnahme der Hafenkommision ein.

Hafenkommision

Art. 6 Die Hafenkommision wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Sie hat fünf Mitglieder und setzt sich zusammen aus:

- a. dem für den Hafen zuständigen Mitglied des Gemeinderates;
- b. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
- c. einem aktiven Segler mit Liegeplatz im Hafen Münsterlingen;
- d. einem aktiven Motorbootfahrer mit Liegeplatz im Hafen Münsterlingen;
- e. einem Vertreter des Fussballclubs Münsterlingen.

Präsident ist das für den Hafen zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Hafenkommision selbst.

Der Hafenmeister und ein Vertreter der Gemeindeverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

In die Zuständigkeit der Hafenkommision fallen:

- a. Erlass und Änderung von ergänzenden Weisungen zur Hafenordnung;
- b. Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Hafenanlage unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- c. Kontrolle über die Einhaltung des Hafenreglements, der Hafenordnung und der Weisungen im gesamten Geltungsbereich;
- d. Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets;
- e. Entscheid über nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 5'000.00 pro Jahr;
- f. Erlass von Weisungen an den Hafenmeister.

Die Hafenkommision fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

In dringenden Fällen entscheidet der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied der Hafenkommision. Die Kommission muss über diese Entscheidung unverzüglich informiert werden.

Gemeindeverwaltung

Art. 7 Die Gemeindeverwaltung verwaltet die Hafenanlage. Sie ist insbesondere zuständig für die Führung der Wartelisten, die Rechnungsstellung und den Auskunftsdienst. Zudem besorgt sie das Sekretariat der Hafenkommision sowie die Protokollführung in deren Sitzungen.

Hafenmeister

Art. 8 Der Hafenmeister untersteht der direkten Aufsicht des Gemeinderates.

Die Rechte und Pflichten des Hafenmeisters werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Hafenkommision ergänzt das Pflichtenheft im Bedarfsfall mit entsprechenden Weisungen.

Der Hafenmeister hat die Aufsicht über die Hafenanlage und sorgt im ganzen Geltungsbereich des Hafenreglements für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement, der Hafenordnung und den Weisungen. Er ist berechtigt, den Benutzern die notwendigen Anweisungen zu erteilen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Verstösse gegen Vorschriften oder Anweisungen sind dem Präsidenten der Hafenkommision zu melden.

III. Nutzung der Hafenanlage

Grundsätze

Art. 9 Soweit die Nachfrage nach Liegeplätzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt.

Die Bearbeitung der Anmeldung für einen Liegeplatz sowie die Aufnahme und den Verbleib auf der Warteliste sind gebührenpflichtig.

Nach der Vergabe eines Liegeplatzes schliesst der Gemeinderat mit dem Bewerber einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser begründet keinen Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Liegeplatzes. Der Gemeinderat ist berechtigt, aus sachlichen Gründen Platzwechsel anzuordnen.

Die Untervermietung und jede unentgeltliche Überlassung der Liegeplätze an Dritte ist untersagt.

Der Mieter ist verpflichtet, den Wasserliegeplatz oder Trockenplatz mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen. Soll ein von der Anmeldung gemäss Art. 13 Abs. 5 abweichendes Boot stationiert werden, so ist dazu die vorgängige Zustimmung der Hafenkommision erforderlich.

Der Mieter eines Liegeplatzes muss über den für das stationierte Boot erforderlichen Schiffsführerausweis verfügen.

Sämtliche auf den Liegeplätzen stationierte Boote und Wassersportgeräte müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen. Der Liegeplatzmieter und der Bootseigner müssen während der ganzen Vertragsdauer identisch sein.

Das auf einem Bootsliageplatz stationierte Boot muss regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt werden. Der Gemeinderat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

Alle Benutzer der Hafenanlage haben den Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

Für Besucher der Hafenanlage gelten die Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanlage sinngemäss.

Erstmalige
Vergabe der
Liegeplätze

Art. 10 Bei der ersten Vergabe der Liegeplätze in der neuen Hafenanlage werden - unabhängig von ihrem Wohnsitz - zuerst diejenigen Bewerber berücksichtigt, welche über einen gültigen Mietvertrag für eine Boje in Landschlacht oder Scherzingen bzw. einen Trockenliegeplatz gemäss den Bestimmungen des Bojenfeldreglements vom 26.11.2017 verfügen.

Der Gemeinderat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

- Liegeplätze für Gewerbe, Sonderzuteilungen
- Art. 11 Der Gemeinderat kann Liegeplätze an wassersportbezogene, ortsansässige Gewerbebetriebe wie Berufsfischer, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und –handel, vergeben. Für gewerblich genutzte Liegeplätze können eigene Nutzungsbestimmungen festgelegt werden.
- In begründeten Fällen kann der Gemeinderat für Liegeplätze Sonderzuteilungen vornehmen.
- Gästeplätze
- Art. 12 Soweit verfügbar, kann Gästen über Nacht ein Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister. Es besteht kein Anspruch auf einen Gästeplatz.
- Gäste, die mit ihrem Boot über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Für die Bemessung der Gebühr können die Länge und Breite des Bootes sowie die Jahreszeit (Vor-/Neben-/Hauptsaison) berücksichtigt werden.
- Liegeplätze für Private
- Art. 13 Liegeplätze können an natürliche Personen vermietet werden. Das Mietverhältnis ist unvererblich und unter Vorbehalt von Art. 15 unübertragbar.
- An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- Nach der erstmaligen Vergabe der Liegeplätze (Art. 10) wird mit einer Person ohne Wohnsitz in der Gemeinde Münsterlingen ein Mietvertrag nur abgeschlossen, wenn 80 % der Mieter der entsprechenden Liegeplatzkategorie (Wasser-, Trocken- oder Lagerplätze für Wassersportgeräte) ihren aktuellen Wohnsitz in der Gemeinde Münsterlingen haben. Dabei kann Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau der Vorrang eingeräumt werden. An Personen ohne Schweizer Wohnsitz werden keine Liegeplätze vergeben.
- Der Gemeinderat legt die weiteren Kriterien der Vergabe in der Hafenordnung fest.
- Interessenten für einen Wasserliegeplatz oder einen Trockenplatz müssen mit der Anmeldung die Masse des Bootes, das auf dem Liegeplatz stationiert werden soll, bekanntgeben.
- Der Mieter des Liegeplatzes muss während der gesamten Vertragsdauer verfügbare Eigner des stationierten Boots sowie erkennbar dessen Hauptnutzer sein.
- Eignergemeinschaften
- Art. 14 Die Hafenkommision kann bei einem bestehenden Mietverhältnis auf schriftlichen Antrag eine Eignergemeinschaft zulassen. Das Mietverhältnis verbleibt bei dem bestehenden Mieter. Das stationierte Boot muss in den kantonalen Bootszulassungspapieren auf den Mieter eingetragen sein. Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschaftler sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft müssen der Gemeindeverwaltung innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden.
- Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus vier Personen bestehen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören.
- Der Mieter des Liegeplatzes muss das stationierte Boot nachweislich mehrmals und regelmässige während der Saison nutzen. Der Gemeinderat kann dazu in der Hafenordnung nähere Bestimmungen erlassen.

Übertragung Art. 15 Auf schriftlichen Antrag des Mieters an den Gemeinderat kann der Mietvertrag an ein Familienmitglied (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Kinder) oder den seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebenden Konkubinatspartner übertragen werden.

Auf schriftlichen Antrag des Mieters an den Gemeinderat kann der Mietvertrag innerhalb einer Eignergemeinschaft auf ein anderes Mitglied übertragen werden, wenn dieses der Eignergemeinschaft seit mindestens zehn Jahren angehört und das stationierte Boot während dieser Zeit nachweislich regelmässig und mehrmals pro Saison genutzt hat.

Im Falle des Todes des Mieters setzt eine Übertragung nach Abs. 1 oder 2 einen gemeinsamen Antrag aller Familienmitglieder und des Konkubinatspartners bzw. aller Mitglieder einer Eignergemeinschaft voraus. Der Mietvertrag kann dabei nur an eine einzelne Person übertragen werden. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Todestag einzureichen, andernfalls erlischt die Übertragungsmöglichkeit. Der Anspruch eines Mitgliedes der Eignergemeinschaft auf Übertragung des Liegeplatzes (Abs. 2) geht demjenigen eines Familienmitgliedes oder Konkubinatspartners (Abs. 1) vor.

Eine Übertragung des Mietvertrages muss in jedem Fall unentgeltlich erfolgen. Eine Zuwiderhandlung gilt als schwerer Fall im Sinn von Art. Art. 16 Abs. 3 lit. d 2. Satz und führt zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

Im Übrigen ist die Übertragung des Mietvertrages auf Dritte untersagt.

Auflösung des Mietverhältnisses

Art. 16 Der Mieter kann den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per 30. November eines jeden Jahres schriftlich kündigen.

Die Vermieterin kann Mietverträge schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf den 30. November kündigen:

- a. Aus organisatorischen, baulichen oder anderen Gründen, die eine Weiterführung des Mietverhältnisses unmöglich oder nach Treu und Glauben unzumutbar machen;
- b. wenn der Mieter die Voraussetzungen für die Miete von Liegeplätzen nicht mehr erfüllt;
- c. bei trotz Abmahnung unterbleibender Belegung oder ungenügender Nutzung des Liegeplatzes (Art. 9 Abs. 8).

Der Gemeinderat kann Mietverträge nach mindestens einmaliger vorgängiger Kündigungsandrohung jederzeit und fristlos kündigen:

- a. Bei Zahlungsverzug des Mieters für die Liegeplatzkosten;
- b. bei Wiederhandlung gegen Bestimmungen dieses Reglementes, der Hafenordnung oder der Weisungen, gegen Bestimmungen des Mietvertrages oder gegen Anordnungen der Hafenkommission sowie des Hafenmeisters. In schweren Fällen kann eine vorgängige Kündigungsandrohung unterbleiben.

IV. Kosten und Gebühren

Liegeplatzkosten Art. 17 Die Kosten der Trockenliegeplätze und der Lagerplätze für Wassersportgeräte (Art. 1 Abs. 2) richten sich nach dem Gebührentarif.

Die Kosten eines Wasserliegeplatzes setzen sich zusammen aus:

- a. dem Mietzins
- b. der Betriebskostenpauschale
- c. den Wassernutzungsgebühren

Mietzinse und Betriebskostenpauschale werde vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Liegeplatzkosten sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Mietzins Art. 18 Der Mietzins bestimmt sich nach der Mietfläche pro m². Er ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind.

Auswärtige Mieter zahlen höhere Mieten als Mieter mit Wohnsitz in Münsterlingen.

Betriebskostenpauschale Art. 19 Die Betriebskosten werden als pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafenanlage festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Hafenanlage gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören unter anderem die Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Anteil an den Kosten der Hafenverwaltung. Die Betriebskostenpauschale wird nach Art und Grösse des Liegeplatzes differenziert und periodisch überprüft. .

Wassernutzungsgebühr Art. 20 Die vom Kanton für die Hafenanlage insgesamt erhobenen Wassernutzungsgebühren werden anteilig weiterverrechnet. Je Liegeplatz bestimmt sich die Höhe des Anteils nach der Nutzung der Wasserfläche pro m².

Witterungsbedingter Ausfall Art. 21 Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt, infolge höherer Gewalt oder übergeordnetem Recht nicht belegt werden, hat der Mieter weder Anspruch auf einen anderen Liegeplatz noch auf die Rückerstattung oder Reduktion der Liegeplatzkosten.

Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie durch den Hafenmeister vorübergehend bewilligt werden.

Gebühren Art. 22 Der Gemeinderat legt die Ansätze der erhobenen Gebühren im Gebührentarif fest. Ergänzend gilt das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Münsterlingen.

V. Benutzung der Infrastruktur

Slipanlage Art. 23 Die Benutzung der Slipanlage ist ausschliesslich den Mietern der Liegeplätze gestattet. Sie ist unentgeltlich.

Für das Ein- und Auswassern von Booten auf der Slipanlage darf ausschliesslich das von der Hafenbetreiberin zur Verfügung gestellte Elektrofahrzeug verwendet werden.

Entsorgung	Art. 24	In den Abfallbehältern und Containern der Hafenanlage dürfen nur die auf den Booten anfallenden Haushaltsabfälle entsorgt werden. Untersagt ist insbesondere auch das Entsorgen von Bootsblachen, Polstern, Segeln und Fendern.
Parkplätze	Art. 25	Nutzer und Besucher der Hafenanlage haben die Abstellplätze auf dem Parkplatz Hafefeldstrasse zu benutzen.

VI. Ordnung in der Hafenanlage

Entfernung aus dem Hafen	Art. 26	Die Hafenkommision kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es: <ul style="list-style-type: none"> a. unbefugt im Hafen liegt; b. ein Nachbarschiff oder die Anlage gefährdet; c. die Umwelt gefährdet; d. in einem verwehrten Zustand ist; e. nicht über eine Zulassung verfügt.
--------------------------	---------	---

Bevor die geeigneten Massnahmen angeordnet werden, ist dem Mieter des Liegeplatzes bzw. dem Halter der Bootes eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzusetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme auf deren Kosten. Sofern eine akute Gefährdung für Menschen, Umwelt, Hafenanlage oder andere Boote besteht, werden die sofort notwendigen Massnahmen ohne Fristgewährung ergriffen.

Wird der ordnungsgemässe Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt oder werden die Kosten für die Ersatzvornahme oder sofort notwendigen Massnahmen nicht fristgerecht erstattet, gilt dies als schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16 Abs. 3 lit. d 2. Satz.

Gewässerschutz	Art. 27	Es ist verboten, Bootsmotoren im Hafen unnötig laufen zu lassen. Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich dem Hafenmeister und der Polizei zu melden. Die Hafenordnung kann weitere Massnahmen vorsehen.
----------------	---------	---

Verbote	Art. 28	In der Hafenanlage und im Bereich der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote: <ul style="list-style-type: none"> a. Angeln b. Baden c. Sporttauchen d. Surfen / Standup-Paddeling e. Wasservogeljagd f. Füttern von Wasservögeln g. Zelten und Campieren h. Abbrennen von Feuerwerk i. Betreiben von ferngesteuerten Geräten (Drohnen, Schiffsmodellen und dergleichen)
---------	---------	---

Ankern und Anlegen	Art. 29	Das Ankern ist in der gesamten Hafenanlage verboten. An den Molen und Zugangsstegen darf nicht angelegt werden.
--------------------	---------	--

Fahrzeuge	Art. 30	Fahrräder, Kleinmotorräder und Elektro-Scooter dürfen weder auf den Hafemolen noch auf den Bootsstegen und Zugangsstegen benutzt oder abgestellt werden.
-----------	---------	--

Veranstaltungen Art. 31 Sport- und andere Vereine, welche die Hafenanlage für besondere Veranstaltungen benutzen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat einzureichen. Allfällige Benutzungskosten und Auflagen werden in der Bewilligung festgelegt.

Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Einschränkungen Art. 32 Der Gemeinderat legt in der Hafenordnung die Nachtruhezeit fest.
Er kann in der Hafenordnung weitere Einschränkungen der privaten oder gewerblichen Nutzung der Hafenanlage vorsehen.

Ergänzende Vorschriften Art. 33 Ergänzende Nutzungs- und Ordnungsvorschriften können in der Hafenordnung erlassen werden.

VII. Haftung

Haftung Art. 34 Die Benutzung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Politische Gemeinde Münsterlingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen sowie Schäden, welche zufolge höherer Gewalt, Unwetter und hohem Wellengang oder Wasserstandschwankungen entstanden sind.

Benutzer der Hafenanlage haften für den durch sie, ihre Boote oder sonstigen Fahrzeuge verursachten Schaden.

Schäden sind vom Verursacher unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

VIII. Rechnungsführung

Hafenrechnung Art. 35 Die Hafenanlage ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb mit Spezialfinanzierung.

IX. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel Art. 36 Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einsprachen gegen Anordnungen des Hafenmeisters sind schriftlich an die Hafenkommission zu richten.

Gegen Entscheide der Hafenkommission kann nach Massgabe der Gemeindeordnung Einsprache beim Gemeinderat Münsterlingen erhoben werden.

Im Übrigen richten sich die Verfahren und Rechtsmittel nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Bodensee-Schiffahrtsordnung Art. 37 Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schiffahrtsordnung und der einschlägigen kantonalen Verordnungen sind uneingeschränkt einzuhalten.

Aufhebung bisheriger Rechts	Art. 38	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bojenfeldreglement vom 26. November 2017 aufgehoben.
Inkraftsetzung	Art. 39	Dieses von den Stimmbürgern am genehmigte Reglement tritt auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans-Jörg Saner

Caroline Speck

Anhang

Anhang 1: Hafenanlage Münsterlingen